



NEUKONZEPTION DES ZWEITEN SOZIALEN NETZES DRINGEND NÖTIG

Hilfe muss unbürokratisch sein, damit sie wirkt. Die „reformierte“ Sozialhilfe erfüllt diese Funktion nicht. Norbert Krammer VertretungsNetz

Die effektiven Ausgaben für das sogenannte „Zweite Soziale Netz“ – also Mindestsicherung, Sozialhilfe, Sozialunterstützung – spielen budgetär mit knapp über einem Prozent der Sozialausgaben eine unbedeutende Rolle. Dennoch standen in den letzten Jahren hauptsächlich Negativmeldungen über Missbrauch, zu hohe Kosten und angeblich zu hohe Unterstützungen auf der Tagesordnung. Diese negative Imagekampagne gipfelte schlussendlich im Beschluss des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes durch die türkis-blauen Regierungskoalition.

Die notwendige Umsetzung des neuen Bundesgesetzes durch Ausführungsgesetze der Länder erfolgt sehr schleppend und ist noch immer nicht abgeschlossen. Denn noch immer bestehen alte Mindestsicherungsgesetze und Landesgesetze mit nur teilweiser Umsetzung

des neuen Grundsatzgesetzes. Dieser Fleckerlteppich macht es sehr unübersichtlich und das Zweite Soziale Netz verliert immer mehr seine wichtige Funktion als „Abschlussstein“ des Wohlfahrtsstaates, der eine Verelendung und verfestigte Armut verhindern soll.

ANRECHNUNG DER SONDERZAHLUNGEN FÜHRT ZU ADMINISTRATIONSFLUT

Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG) bringt für alle Menschen mit eigenem Einkommen, die aber für das Bestreiten der Lebenshaltungskosten ergänzend Sozialhilfe-Unterstützung benötigen, sogenannte Aufstocker*innen, massive Einbußen. In der Sozialhilfe, wie

bereits früher bei der Mindestsicherung, muss das eigene Einkommen eingesetzt werden. Nur der errechnete Differenzbetrag zum Richtsatz wird als Sozialhilfe-Betrag ermittelt. Mit dem neuen SH-GG sind nun zusätzlich auch die Sonderzahlungen (13. und 14. Bezug) einzusetzen und reduzieren die Sozialhilfe. Damit verlieren zum Beispiel Pensionist*innen die Möglichkeit, mit der Sonderzahlung kleine Reparaturen oder An-

”

Dieser Fleckerlteppich macht es sehr unübersichtlich und das Zweite Soziale Netz verliert immer mehr seine wichtige Funktion als „Abschlussstein“ des Wohlfahrtsstaates, der eine Verelendung und verfestigte Armut verhindern soll.

schaffungen zu finanzieren, neue Kleidung zu kaufen oder das Sozialhilfe-Armutsniveau etwas erträglicher zu machen. Bei einer Mindestpension (Ausgleichszulagen-Richtsatz) ist das jährlich ein Verlust von aktuell knapp 1.900 Euro!

Doch damit nicht genug. Die Anrechnung der Sonderzahlung führt zusätzlich zur Unterbrechung der Sozialhilfeleistung in den Monaten dieser Auszahlung, da mit dem SH-GG das sogenannte Zuflussprinzip anzuwenden ist. Vereinfacht bedeutet das: Alles was in dem Monat hereinkommt, wird angerechnet. Wird zum Beispiel im Mai eine Sonderzahlung ausbezahlt und übersteigen damit die gesamten Einnahmen den Richtsatz, dann wird für diesen Monat keine Sozialhilfe gewährt. Im Juni muss ein neuer Antrag eingebracht werden. Die Unterbrechung wiederholt sich im Herbst. Sollten die Sonderzahlungen in vier Teilen ausbezahlt werden, wird die Leistung noch häufiger unterbrochen bzw. die Sozialhilfe reduziert.

Ein Prozedere ist entstanden, bei dem Fehler passieren können. Fehler, die vielleicht sogar dazu führen, dass der Antrag versäumt und damit die Leistung gefährdet wird. Letztendlich bedeutet das, mehr Arbeit für die Verwaltung und weniger Hilfe für armutsgefährdete Menschen.

AUSGRENZUNG VON GANZEN GRUPPEN

Eine Stimmung gegen Zuwanderung, die bisweilen in offener Ablehnung und Fremdenfeindlichkeit gipfelte, prägte das politische Klima rund um die Beschlussfassung des Grundsatzgesetzes in Österreich. Das SH-GG bildet diese restriktive Haltung ab und schließt beispielsweise sogar subsidiär Schutzberechtigte von der Sozialhilfe aus. Damit bleibt – und dies auch erst nach Änderung der Landesgesetze – nur mehr die deutlich geringere Grundversorgung als Nothilfemaßnahme.

WOHNUNGSLOSE MENSCHEN: MEHR AUFLAGEN, DAFÜR WENIGER GELD

Als neue und verschärfte Anforderung müssen nun wohnungslose Menschen nicht nur ihren Aufenthalt in der Gemeinde nachweisen, sondern auch einen Meldezettel vorlegen. Da aber wohnungslose Menschen per Definition keine Meldeadresse haben, wird zu dem Trick der Hauptwohnsitzbestätigung – einer eigenen Regelung im Meldegesetz – gegriffen. Ausgestellt werden diese Bestätigungen beispielsweise von Sozialberatungsstellen, wenn laufender Kontakt besteht, wie das Meldegesetz dies erfordert. Damit wird aus der scheinbaren Formelerfordernis eine Verpflichtung zur, wenn auch losen, Sozialkontrolle. Statt Angebote der Sozialarbeit auszubauen, hat man eine administrative Kontrolle eingebaut. Die Sozialhilfe wird für wohnungslose Menschen um 40 Prozent reduziert, da keine Wohnkosten zu bestreiten sind – ein zynisches Argument.

NUR EIN NEUES GESETZ KANN HELFEN

Bereits vor Beschlussfassung des SH-GG gab es viel Kritik an der grundsätzlichen Konzeption – die Armutsbe-

kämpfung fehlt völlig bei den Zielbestimmungen – und einzelnen restriktiven oder ausgrenzenden Bestimmungen. Auch der Verfassungsgerichtshof musste bemüht werden, die Bestimmungen als verfassungswidrig aufgehoben hat. Diese Lücken blieben und es wurden vom Bund keine neuen Lösungen entwickelt. Noch immer gibt es einen Gesetzes-Fleckerlteppich, da nicht in allen Bundesländern Ausführungsgesetze beschlossen wurden und alte Mindestsicherungsregelungen weiter gelten.

Die Bundesländer müssen gemeinsam eine Neukonzeption des Zweiten Sozialen Netzes erwirken. Das zeigen die vielen sozialpolitischen Probleme und Baustellen, die bei der Umsetzung der teilweise wenig durchdachten Bestimmungen des SH-GG entstanden sind.

:: SOZIALHILFE KOMMT WEGEN VERSCHÄRFUNGEN BEI ARMUTSGEFÄHRDETEN NICHT AN

In Oberösterreich gab es im Jahr 2020 bei der Sozialhilfe einen Rückgang um rund 1.500 Personen beziehungsweise um rund 9,5% auf 14.715 Menschen. Der österreichweite Schnitt lag bei lediglich minus 2,8%. Arbeiterkammer OÖ

In Oberösterreich führen vor allem die gänzliche Anrechnung der Wohnbeihilfe, das Absinken der Leistungshöhe pro Kind in Mehrkinderfamilien sowie Leistungsbefristungen zu einer Verschlechterung bei der sozialen Absicherung von Armutsbetroffenen. Kinderarmut wird dadurch erhöht.

Zusätzlich weist die Arbeiterkammer auf ein weiteres drohendes Problem hin: Die Bundesregierung plant eine Reform der Arbeitslosenversicherung und will dabei eine stufenweise Kürzung beim Arbeitslosengeld mit fortschreitender Dauer der Arbeitssuche. Wegen der geplanten Verschärfungen bei der Zumutbarkeit und der Abschaffung des Zuverdiensts zum Arbeitslosengeld werden die Menschen zunehmend auf die Sozialhilfe der Länder angewiesen sein. Dies betrifft vor allem langzeitarbeitslose Menschen. Bei der Sozialhilfe werden jedoch nennenswertes Vermögen und andere Einkommen für die Berechnung des Bezugs herangezogen und man erwirbt keine Pensionszeiten.

„Arbeitslosenversicherung und die Sozialhilfe der Länder greifen immer stärker ineinander. Wenn man also die Arbeitslosenversicherung reformieren will, muss man die Sozialhilfe mitdenken. Die Sozialhilfe wird künftig an Bedeutung gewinnen und sollte daher armutsfest ausgestaltet sein“, sagt AK-Präsident Dr. Johann Kalliauer